



**Allgemeine Hinweise für Mandanten**

1. Hat die Mandantin/der Mandant eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, richten sich sämtliche diesbezügliche Fragen ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen der Mandantin/dem Mandanten und dem Rechtsschutzversicherer, der Anwalt ist diesbezüglich unbeteiligter Dritter.

Grundsätzlich ist die Mandantin/der Mandant aus dem Vertrag mit dem Anwalt verpflichtet, das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Anwaltshonorar zu zahlen; unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung hierauf Honorarbeträge erstattet. Je nach Versicherungsvertrag sind die Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten. So werden z.B. grundsätzlich von dort die Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwalts, z.B. zum auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen, nicht übernommen, oder lediglich die Kosten für drei Zwangsvollstreckungsversuche.

Wird der Rechtsanwalt mit der Führung der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung beauftragt, stehen ihm hierfür gesonderte Gebühren zu, die in keinem Falle von der Rechtsschutzversicherung getragen werden.

Insbesondere auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung bleibt die Mandantin/der Mandant verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen.

Wird von der Rechtsschutzversicherung nur ein Teil der Gebühren erstattet und besteht Streit darüber, ob die Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, den übrigen Teil auch zu tragen, ist in jedem Falle die Mandantin/der Mandant verpflichtet, zunächst diesen Teil dem Rechtsanwalt gegenüber auszugleichen; unabhängig davon, ob er den Rechtsanwalt mit der Führung einer Klage gegen den Rechtsschutzversicherer beauftragt oder nicht.

2. Ist die Mandantin/der Mandant hinsichtlich ihres/seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist sie/er verpflichtet, dies bereits bei Beauftragung des Rechtsanwalts zu offenbaren. Tritt dieser Fall während der Tätigkeit des Rechtsanwalts ein, hat sie/er dies unverzüglich mitzuteilen. Vom Rechtsanwalt kann nur dann geprüft werden, ob der Mandantin/dem Mandanten die Rechte aus Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zustehen. Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, bleibt die Mandantin/der Mandant nach wie vor verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu zahlen.

Reicht die Mandantin/der Mandant im Falle der Beauftragung mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozesskostenhilfe die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz –oder bei vorgeschaltetem PKH-Verfahren bei Beantragung desselben – ein so ist die Mandantin/der Mandant verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Wird die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt, ist die Mandantin/der Mandant ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Die Mandantin/Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass sie/er sich unter Umständen strafbar macht, wenn sie/er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben unvollständig oder falsch macht.

3. Gemäß § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Wird eine erteilte Vorschusskostenrechnung nicht ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen zurückzuhalten, abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen. Auch im Fall der so begründeten Kündigung bleibt die Mandantin/der Mandant zur Zahlung der bereits angefallenen Anwaltsgebühren verpflichtet.



## SCHARDEY · SIMONS · LORENZ

RECHTSANWÄLTE

4. Zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Meldet sich die Mandantin/der Mandant nicht auf eine entsprechende
5. Anfrage des Rechtsanwalts, bleibt der Rechtsanwalt untätig. Die Mandantin/Der Mandant ist darüber informiert, dass sie/er in diesem Falle mit erheblichen Rechtsnachteilen zu rechnen hat. Auch auf Ziffer 3 wird besonders noch mal hingewiesen.
6. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegen im Ermessen des Rechtsanwalts.
7. Die Mandantin/Der Mandant ist darauf hingewiesen worden, dass in Arbeitsgerichtssachen in I. Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch besteht.
8. Die Rechtsanwälte korrespondieren mit ausländischen Auftraggebern in Deutsch. Etwaige Kosten der Übersetzung sind von der Mandantin/dem Mandanten zu tragen. Die Rechtsanwälte haften nicht für Übersetzungsfehler. Die Haftung der beauftragten Rechtsanwälte oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
9. Die Korrespondenz zwischen Mandanten und Kanzlei kann neben Brief- und Faxverkehr auch telefonisch oder mittels unverschlüsselter E-Mail erfolgen. Hinsichtlich der elektronischen Korrespondenz wird auf die Unsicherheiten dieses Mediums hingewiesen. Es besteht die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation für unberechtigte Dritte, es sei denn die Daten werden verschlüsselt. Eine solche kryptografische Verschlüsselung nutzt die Kanzlei nicht.

Zusätzlich bietet die Kanzlei die Kommunikation über die WebAkte. Die WebAkte ist internetbasiert und kann mit jedem üblichen Internetbrowser über die Homepage der Schardey · Simons · Lorenz Rechtsanwälte genutzt werden. Die Kommunikation über die WebAkte erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mandanten. Erklärt die Mandantin/der Mandant ihr/sein Einverständnis zur Kommunikation über die WebAkte, verpflichtet sie/er sich, das von ihr/ihm genutzte und angegebene E-Mail-Postfach mindestens einmal täglich auf Posteingang zu prüfen.

Die Mandantin/Der Mandant wird mittels E-Mail über neuen Posteingang unterrichtet. Briefpost erhält die Mandantin/der Mandant bei Wahl der Kommunikation über die WebAkte nicht mehr. Mit der Zugangsberechtigung kann die Mandantin/der Mandant jederzeit ihre/seine WebAkte einsehen, sich über den Bearbeitungsstand informieren, selbst Nachrichten schreiben und Dokumente in die Akte einstellen. Im Gegensatz zu unsicheren, unverschlüsselten E-Mails wird die Vertraulichkeit des persönlichen Bereichs der Mandantin/des Mandanten in der WebAkte durch moderne Sicherheitstechnik (SSL-Verschlüsselung) gewährleistet. Der Akteninhalt wird durch eine sichere, verschlüsselte SSL-Verbindung übertragen und auf einen Hochsicherheitsserver abgelegt.

Die Rechtsanwälte sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung ihres Auftrages, personenbezogene Daten ihrer Mandanten unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes zu speichern und zu verarbeiten.

10. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt 6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde.